



**LANDKREIS LÜNEBURG**  
DER LANDRAT

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

Bund der Steuerzahler  
Herrn Bernhard Zentgraf  
Herrn Jan Vermöhlen  
Ellernstraße 34  
30175 Hannover

**Verwaltungsleitung**

**Erster Kreisrat**

**Jürgen Krumböhrer**

Auf dem Michaeliskloster 4  
21335 Lüneburg

Gebäude 1, Eingang A, Zimmer 12

Telefon +49 4131 26 1212

Fax +49 4131 26 2212

[juergen.krumboehmer@landkreis-lueneburg.de](mailto:juergen.krumboehmer@landkreis-lueneburg.de)

Sprechzeiten Mo - Fr 08:30 - 12:00 Uhr

Mo - Do 14:00 - 16:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Aktenzeichen EKR - 10.30.01

Bei Antwort bitte unbedingt angeben.

Lüneburg, 18. Januar 2019

**Wiederaufnahme der Planungen für die Elbbrücke bei Neu Darchau**

Sehr geehrter Herr Zentgraf,  
sehr geehrter Herr Vermöhlen,

Ihre im Schreiben vom 8. Januar 2019 gestellten Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu „1. Welche Untersuchungen und Berechnungen hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Faktors liegen der Entscheidung zur Wiederaufnahme der Planungen zugrunde? Zu welchem Ergebnis kamen diese?“:

Für Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplans ist eine Berechnung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses nach einem standardisierten Verfahren erforderlich. Da die Elbbrücke im Verlauf von Kreisstraßen geplant wird, greift dieses Instrument hier nicht. Deshalb wurde auf eine solche Untersuchung verzichtet. Allerdings wurden die regionalwirtschaftlichen Auswirkungen untersucht. Das Gutachten von Georg & Ottenströer ist unter [landkreis.lueneburg.de/elbbruecke](http://landkreis.lueneburg.de/elbbruecke) als Dokument zum Raumplanungsverfahren zu finden. In der Gesamtbewertung werden deutlich positive Effekte für die Gemeinde Amt Neuhaus gesehen. Die Abwägung, ob die mit der Elbbrücke verbundenen positiven Effekte den damit verbundenen finanziellen Aufwand rechtfertigen, obliegt der Entscheidung des Kreistages.

Mehrere Möglichkeiten, die politisch gewollte witterungsunabhängige feste Elbquerung zu realisieren, sind im Sinne von § 12 Abs.1 Satz 1 KomHKVO nicht erkennbar. Diese Funktion kann nur durch eine Brücke erfüllt werden. Alternativen erfüllen nicht denselben Zweck. Allerdings sind durchaus verschiedene Varianten der Linienführung untersucht worden. Dabei ging es aber nicht in erster Linie um finanzielle Aspekte. Schließlich sind viele andere schwierige Fragestellungen zu beachten wie Naturschutz, Lärmbelastung, Hochwasser oder Verkehrsthemen. Die Gesamtabwägung findet sich in der Landesplanerischen Feststellung, die ebenfalls unter der oben genannten Internetadresse zu finden ist.

Landkreis Lüneburg Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg  
T 04131 26-0, F 04131 26-1466 [www.landkreis-lueneburg.de](http://www.landkreis-lueneburg.de)

Sparkasse Lüneburg IBAN DE60 2405 0110 0000 0038 71 BIC NOLADE21LBG  
Volksbank Lüneburger Heide IBAN DE17 2406 0300 0199 9990 00 BIC GENODEF1NBU



metropolregion hamburg

Zu „2. Wie sieht der Zeitplan des Planfeststellungsverfahrens aus? Wann ist mit dem Abschluss des Verfahrens zu rechnen?“:

Noch in 2019 soll ein Ingenieurbüro für die Planung der Elbbrücke nach europaweiter Ausschreibung beauftragt werden. Der Auftrag wird zunächst nur bis zur Genehmigungsplanung erteilt. Das Planfeststellungsverfahren kann ungefähr im Jahre 2021 beendet werden. Genaue Aussagen sind heute nicht möglich. Daran werden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit Klageverfahren anschließen, deren Dauer nicht vorhergesagt werden kann. Vor 2023 wird es wahrscheinlich keinen bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss geben.

Zu „3. Auf welcher Zusage beruht die Bereitstellung der Landesmittel? Wann und in welcher Form wurde diese erteilt?“:

Mit Schreiben vom 04.12.2008 hat der damalige Ministerpräsidenten Wulff u.a. insgesamt 1,3 Mio. € aus Landesmitteln zugesagt.

Zu „4. ... Wie werden die Planungen finanziert, sollte der Landkreis den Bau der Brücke nicht beschließen?“:

Zwischen dem Landkreis Lüneburg und dem Land Niedersachsen ist ein Rechtsstreit anhängig. Position des Landkreises ist, dass das zuvor genannte Schreiben rechtsverbindlich ist und die Landesmittel auch zu zahlen sind, auch wenn die Brücke nicht gebaut wird. Davon ist das Wirtschaftsministerium des Landes nun abgerückt, obwohl in der Vergangenheit bereits fast 580.000 € aus den genannten Mitteln ohne Einschränkung für Planungsaufwendungen dem Landkreis erstattet worden sind. Wie diese Frage geklärt werden wird, ist derzeit offen. Zur Not müsste der Landkreis die Kosten allein tragen, allerdings nur, wenn es nicht zum Bau der Brücke kommt.

Zu „5. Wie soll die verbliebene Finanzierungslücke geschlossen werden? Erwägt der Landkreis, die selbstgesetzte Obergrenze von 10 Millionen Euro gegebenenfalls zu erweitern?“:

Minister Dr. Althusmann hat sich bereit erklärt, finanzielle Mittel beim Land Mecklenburg-Vorpommern und beim Bund einzuwerben. Der Landkreis Lüneburg wartet auf das Ergebnis dieser Bemühungen. Nach aktuellem Stand bleibt es bei einem Eigenanteil von 10 Mio. €. Wie sich die Finanzierung in der Zukunft darstellen wird, kann heute nicht genau und verbindlich gesagt werden.

Zu „6. Wie wirkt sich eine mögliche Baukostensteigerung auf die o. g. Finanzierungsanteile aus?“:

Angesichts der langen Dauer bis zu einem tatsächlichen Baubeginn ist mit weiteren Kostensteigerungen zu rechnen. Dies ist einer der Gründe, warum der Landkreis Lüneburg eine staatliche Unterstützung benötigt. Erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens werden fundierte Aussagen zu den Kosten möglich sein. Das Planfeststellungsverfahren hat den Sinn, Baurecht zu schaffen, aber auch eine höhere Kostensicherheit zu erzielen. Auf dieser Grundlage sind verbindliche Aussagen zur Mitfinanzierung durch andere Stellen möglich.

Weitere Kostensteigerungen würden nach heutigem Erkenntnisstand zu 75 % aus Entflechtungsmitteln gezahlt werden. Die übrigen 25 % sollten durch den Bund und die beteiligten Bundesländer übernommen werden. Ob und wie das gelingen kann, bleibt den politischen Gesprächen vorbehalten.

Zu „7. Mit welchen Folgekosten in welcher Höhe ist für den Betrieb der Brücke zu rechnen und wer trägt diese?“:

Die Folgekosten können je nach Bauteil mit ca. 1,5 bis 2 % der Investitionssumme im langfristigen Jahresmittel angesetzt werden. Diese Werte wurde den Tabellen der Theoretischen Nutzungsdauern und der Prozentsätze der jährlichen Unterhaltungskosten aus der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung - ABBV) entnommen. Je nach Höhe der schließlich abgerechneten Baukosten ist mit Folgekosten von ca. 1,5 Mio. € zzgl. ca. 3 % für laufenden Kostenanstieg pro Jahr zu rechnen. Genauere Angaben sind nicht möglich. Diese Kosten werden in den ersten Jahren noch nicht anfallen.

Die Unterhaltungskosten wären vom Landkreis Lüneburg zu tragen.

Mit freundlichem Gruß

In Vertretung



Jürgen Krumböhmer